

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

29. MAI 1970

Gesetz: BetrVG § 81 Abs. 1; BetrRG 1920 § 67; GG Art. 2
Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 3

Leitsätze:

Zur Frage des Tendenzunternehmens im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG hat der Senat folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Unter Betrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG ist das Unternehmen zu verstehen.
2. Der Begriff Tendenz ist nicht so aufzufassen, daß nur ein einseitiges Ziel verfolgt werden kann, und zwar im Gegensatz zu einem diesem entgegengesetzten Ziel.
3. Der Annahme eines Tendenzunternehmens steht es nicht entgegen, daß die von ihm verfolgte Zielsetzung auf verschiedenen der in der Gesetzesbestimmung genannten Gebieten liegt.
4. Von einem Tendenzunternehmen kann nur gesprochen werden, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das geistig-ideelle Vorstellungen verwirklichen will, und zwar Vorstellungen der Art, wie sie in § 81 Abs. 1 BetrVG genannt sind.
5. Der Senat verbleibt bei seiner schon früher vertretenen Auffassung, daß eine Lohndruckerei als solche noch nicht unter § 81 Abs. 1 BetrVG fällt.

Nur dann hat eine Lohndruckerei Tendenzcharakter, wenn sie entweder Einfluß nehmen kann auf den Inhalt etwa der Publikationen, die sie druckt, oder wenn sie betrieben wird, um dadurch den Bestand eines anderen Teils des Unternehmens zu ermöglichen oder zu sichern, der geistig-ideelle Vorstellungen im Sinne von § 81 Abs. 1 BetrVG verwirklichen will.

6. Die Motivation des Unternehmers als Persönlichkeit spielt für die Frage des Tendenzcharakters des Unternehmens keine Rolle.
7. Hinsichtlich des Tendenzcharakters eines Unternehmens spielt der Umstand keine entscheidende Rolle, ob gleichzeitig mit der Verfolgung geistig-ideeller Vorstellungen ein Gewinnstreben verbunden ist.
8. Ein Verlag kann mit einer wissenschaftlichen Zeitschrift auch dann eigene wissenschaftliche Ziele verfolgen, wenn er die Gestaltung der Zeitschrift anderen Personen überläßt. Wenn eine Zeitschrift gleichzeitig Verbandsorgan ist, kann auch das ihren Tendenzcharakter begründen.

D.W.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Überwiegen des Inseratenteils gegenüber dem Textteil kann ebenfalls für den Tendenzcharakter sprechen.

9. Für Mischunternehmen gilt folgendes:

- a) Es wird die Ansicht aufrechterhalten, daß es auf die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf das Gesamtgepräge des Mischunternehmens ankommt. Entscheidend ist, wie sich das jeweilige Mischunternehmen darbietet, und zwar nicht nur dem verständigen Außenstehenden, sondern insbesondere allen, die an seinem betriebsverfassungsrechtlichen Leben teilnehmen, also der Belegschaft, den Gewerkschaften und den Arbeitgebervereinigungen.
- b) Auf die Prozentzahlen von Umsatz und Ertrag kommt es nur an, wenn der recht unbestimmte, gleichwohl aber nicht zu entbehrende, weil nicht zu ersetzende Begriff des Gesamtgepräges nicht ohne sie feststellbar ist. Dasselbe gilt von der Zahl der in den einzelnen Abteilungen beschäftigten Arbeitnehmer.

Aktenzeichen: 1 ABR 17/69

Beschluß des BAG vom 29. Mai 1970

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 17/69

5 BV.Ta. 10/67 Düsseldorf

Verkündet am
29. Mai 1970

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

61

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1970 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Gerland beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Mai 1969 - 5 BV.Ta. 10/67 - aufgehoben.

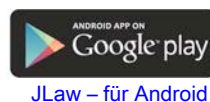
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

A.

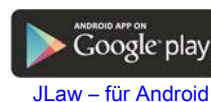
Der antragstellende Betriebsrat der Antragsgegnerin begehrt die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

Die Antragsgegnerin ist eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafter Dr. Wilhelm G und Dr. Horbert G sind. Sie ist ein Familienunternehmen. Die Antragsgegnerin, die ständig etwa 2.600 Arbeitskräfte beschäftigt, betreibt eine Druckerei, einen Zeitschriften- und einen Buchverlag. Sie verlegt selbst folgende Zeitschriften:

Industrie-Anzeiger	mit einer Aufl. von 25.169 Ex.,
Elektro-Anzeiger	
- Ausgabe für die gesamte Industrie -	" " " " 15.178 " ,
- Ausgabe für Handel, und Installations-technik -	" " " " 15.178 " ,
Brennstoff-Chemie	" " " " 2.500 " ,
Feld und Wald	" " " " 76.846 " .

Hierbei sind die Druckauflagenzahlen aus dem 2. Quartal 1967 zugrunde gelegt worden.

Der "Industrie-Anzeiger" hat einen Textteil von 2.500 Seiten jährlich; der Anzeigenteil beläuft sich auf das dreifache dieser Zahl. Die Zeitschrift behandelt unter vielfältiger systematischer Aufgliederung nach fachlichen Gesichtspunkten die Bereiche Eisen- und Metallverarbeitung sowie Kunststofftechnologie. Der größte Teil der sogenannten Fachgebietsausgaben wird von Lehrstuhlinhabern verschiedener technischer Universitäten herausgegeben. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit einigen technisch-wissenschaftlichen Organisationen, die zum Teil Herausgeber sind. Einige Industrieverbände haben den "Industrie-Anzeiger" zu ihrem offiziellen Verbandsorgan erklärt. Es werden jährlich zwei Hefte "Fachdokumentation des Fortschritts" herausgebracht, in denen unter Beteiligung der Wissenschaftler, die die einzelnen Fachgebietshefte heraus-



geben, jeweils bestimmte Sachgebiete in dokumentarischer Form umrissen werden.

In gleicher Weise wird der nach dem Krieg gegründete "Elektro-Anzeiger" mit 24 Heften jährlich und der Unterteilung in je eine Ausgabe für die Industrie und für die Installation herausgebracht. Auch bei ihm wirken Wissenschaftler und Lehrstuhlinhaber als Herausgeber, Verfasser und Berater mit. Zu dieser Zeitschrift wird ebenfalls eine Fachdokumentation herausgegeben.

In der Zeitschrift "Brennstoff-Chemie" mit monatlicher Erscheinungsweise werden die Bereiche von Chemie und Technik des Erdöls, der Kohle, des Erdgases und ihrer Veredlungsprodukte behandelt. Auch sie besitzt einen umfangreichen Anzeigenteil. Sie ist ebenfalls offizielles Organ eines Fachverbandes.

Die von der Antragsgegnerin herausgegebene Zeitschrift "Feld und Wald" ist eine überregionale landwirtschaftliche Wochenzeitung mit Verbreitung in allen Bundesländern. Sie behandelt Agrarpolitik unter Betonung der Erhaltung des Klein- und Mittelbetriebes, informiert über Tagesereignisse, behandelt die Überleitung der Landwirtschaft in den gemeinsamen Markt und widmet sich der Pflege ländlicher Kultur und des Familienlebens. Auch bei ihr arbeiten zum Teil Professoren und Dozenten mit.

Für die Herausgabe der Fachzeitschriften beschäftigt der Verlag festangestellte Redakteure und arbeitet mit zahlreichen Herausgebern zusammen, die für die Zeitschrift im ganzen oder für einzelne Fachgebiete zuständig sind. Die große Anzahl Autoren, die auf Honorarbasis arbeiten, wird teils durch die Schriftleitung selbst, teils durch die Herausgeber und deren wissenschaftliche Institute zur Abfassung von Aufsätzen und sonstigen redaktionellen Beiträgen herangezogen.

In dem Buchverlag der Antragsgegnerin sind zur Zeit etwa 400 Titel verfügbar. Sie betreffen die Fachgruppen Technik, Fachbücher für Ingenieure, Fachbücher für Schule und Beruf, technische Fremdsprachen, betriebswirtschaftliche Bibliothek, Unternehmenschriften, Absatzwirtschaft und Werbung sowie Landwirtschaft.



Unter der Bezeichnung "Abteilung Fach- und Werbedrucke" bringt die Antragsgegnerin in einem kleinen Spezialverlag schließlich Kalender und die Kundenzeitschriften "baby-post", "Susanne" und "die neue mode" heraus.

In der Druckerei der Antragsgegnerin werden neben den eigenen Verlagserzeugnissen Akzidenzen und im Lohndruck auf Grund langfristiger Verträge folgende Zeitschriften hergestellt:

Quick	mit einer Aufl. von 1.785.952 Ex.,
Neue Revue	" " " " 2.032.711 " ,
Das Beste aus Reader's Digest	" " " " 1.351.238 " ,
Micky-Mouse	" " " " 477.616 " ,
Micky-Vision	" " " " 150.000 " ,
Sonntagsspiegel (Beilage zur Kirchenzeitung "Der Weg")	" " " " 400.000 " ,
hobby	" " " " 253.964 " ,
und die Mitglieder- bzw. Funktionärs- zeitschriften der "Barmer Ersatzkasse".	

Auch diese Auflagenzahlen beziehen sich auf die durchschnittlichen Druckauflagen im 2. Quartal 1967.

Der Gesamtumsatz der Antragsgegnerin soll sich nach den Angaben des Landesarbeitsgerichts für die Jahre 1965/66 und 1966/67 unter Einbeziehung der Innenumsätze (Herstellung der eigenen Zeitschriften in der eigenen Druckerei) wie folgt verteilen:

1. Lohndruck	
- davon Akzidenzen: 17,7 % -	63,40 %
2. Verlagseigene Zeitschriften	27,30 %
a) Industrie-Anzeiger	16,16 %
b) Elektro-Anzeiger	3,54 %
c) Brennstoff-Chemie	0,53 %
d) Feld und Wald	7,07 %
3. Buchverlag	4,20 %
4. Spezialverlag	5,09 %
	<u>99,99 %</u>

Der Anteil des Verlagsumsatzes, der sich durch die technische Herstellung der Verlagsobjekte im eigenen Hause ergibt, beträgt nach den Angaben des Landesarbeitsgerichts in dem oben genannten Zeitraum 36,59 % (in dieser Zahl sind die oben unter Ziff. 2 - 4 genannten Zahlen zusammengefaßt).

Der antragstellende Betriebsrat ist der Auffassung, die Ausnahmeregelung des § 81 Abs. 1 BetrVG greife nicht Platz. Der Gesamtcharakter des Unternehmens werde durch die Lohndruckerei bestimmt; diese gebe dem Unternehmen in der Öffentlichkeit das Gepräge. Nach Schätzung des Antragstellers werden 85 % aller Arbeitnehmer auf Grund der Lohnaufträge beschäftigt. Die Erzeugnisse des eigenen Verlages der Antragsgegnerin hätten eine außerordentliche Streuung gegenüber den Lohndruckobjekten und seien gering an Zahl. Alle Publikationen hätten nur den Sinn, einen hohen wirtschaftlichen Ertrag zu bringen. Auf den Inhalt und die redaktionelle Gestaltung der im Lohndruck hergestellten Zeitungen nehme die Antragsgegnerin keinen Einfluß. Ihre Mitarbeit erstrecke sich auf die technische Herstellung und Versendung. Bei den von der Antragsgegnerin herausgegebenen Zeitschriften handele es sich um technisch-wissenschaftliche Informationsorgane; eine geistig-ideelle Zielsetzung sei nicht gegeben. Das gelte im Ergebnis auch für die Zeitschrift "Feld und Wald", die ebenfalls von den Anzeigen her bestimmt sei. Der redaktionelle Teil diene der Werbung von Anzeigen.

Der Antragsteller hat beantragt
festzustellen, daß bei der Antragsgegnerin
ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ihr Unternehmen sei ein Tendenzunternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG. Sie diene geistig-ideellen Bestimmungen und werde maßgeblich um dieses Dienens willen tätig. Ihr Gepräge in der Öffentlichkeit gewinne sie in erster Linie aus ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete des Zeitschriften- und Buchverlags.



Hinsichtlich des Lohndrucks der im Heinrich-Bauer-Verlag (Quick, Neue Revue) und im Verlag "Das Beste aus Reader's Digest" verlegten Zeitschriften lägen besondere tatsächliche und persönliche Verflechtungen mit ihrem Unternehmen vor. Diese Zeitschriften selbst hätten einen Tendenzcharakter, der auch ihr zugute kommen müsse.

Bei den von ihr herausgegebenen Zeitschriften handele es sich um solche, bei denen die wissenschaftliche bzw. die politische Tendenz stark betont sei. Der wissenschaftliche Charakter des "Industrie-Anzeigers" sei allgemein anerkannt. Als Verbandsorgan diene er insbesondere der technischen und wirtschaftlichen Unterrichtung aller Verbandsmitglieder und verbreite die wirtschaftspolitischen Vorstellungen der betreffenden Industrieverbände. Auch der wissenschaftliche Zweck der Zeitschriften "Elektro-Anzeiger" und "Brennstoff-Chemie" stehe fest. Die letztere Zeitschrift erbringe keine Erträge, sondern sei auf einen Zuschuß des Hauses angewiesen. Die Zeitschrift "Feld und Wald" verfolge politische Interessen. Der Buchverlag führe ebenfalls zur Anwendung des § 81 Abs. 1 BetrVG; aus dem Verlagsprogramm ergebe sich, daß nicht wertungsneutral Bücher auf den verschiedenen Gebieten verlegt, sondern ständig bestimmte geistig-ideelle Ziele verfolgt würden.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag des Betriebsrats erkannt. Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist erfolglos geblieben.

B.

I. 1. Der erkennende Senat hat wiederholt Gelegenheit gehabt, zur Frage des "Tendenzbetriebes" im Hinblick auf ein Druckerei- und Verlagsunternehmen Stellung zu nehmen (Beschuß vom 13. Juli 1955 - 1 ABR 20/54 - = BAG 2, 91 = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG; Beschuß vom 22. Februar 1966 - 1 ABR 9/65 - = BAG 18, 159 = AP Nr. 4 zu § 81 BetrVG; Beschlüsse vom 27. August 1968 - 1 ABR 3/67 und 1 ABR 4/67 - = AP Nr. 10 und 11 zu § 81 BetrVG, ersterer auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). In seiner ersten Entscheidung aus dem Jahre 1955 hat er eine extensive Auslegung des § 81 Abs. 1 BetrVG und



somit eine recht breite Anwendung der Vorschrift vorgenommen. Allerdings ist auch dort bei der Verbindung von Druckerei und Verlag in einem Unternehmen nicht tragend auf einen Rechtssatz abgestellt worden, eine Lohndruckerei werde schon mit Rücksicht darauf, daß sie für einen Tendenzverlag arbeite, selbst zum "Tendenzbetrieb". Vielmehr ist der Tendenzcharakter lediglich mit Rücksicht auf die in jenem Fall festgestellten besonderen Umstände bejaht worden.

Der erkennende Senat ist sodann mehr als zehn Jahre später, nämlich in der Entscheidung aus dem Jahre 1966, wiederum mit der Frage befaßt worden, ob ein Druckerei- und Verlagsunternehmen Tendenzcharakter aufweist. Wie schon in der Entscheidung aus 1955, so ist auch damals wieder § 81 Abs. 1 BetrVG in einem engen Zusammenhang mit den Grundrechten gesehen worden. Der Tendenzcharakter einer bloßen Lohndruckerei ist verneint worden. Es ist eine Auslegung des § 81 Abs. 1 BetrVG erfolgt, die erheblich enger ist als die in der Entscheidung aus dem Jahre 1955. Unter betontem Hinweis auf das im Gesetz verwandte Wort "dienen" hat der Senat tragend ausgesprochen, der Tendenzcharakter eines Druckerei- und Verlagsunternehmens sei zu verneinen, wenn das Unternehmen vorwiegend betrieben werde, um Gewinne zu erzielen; eine wäte Streuung und große Bandbreite der Produktion sprächen dafür, daß im Vordergrund nicht die Verfolgung bestimmter Tendenzen, sondern das Gewinnstreben stehe.

In den Entscheidungen aus dem Jahre 1968 hat der Senat sich über einen Zusammenhang des § 81 Abs. 1 BetrVG mit den Grundrechten nicht mehr ausgesprochen. Er hat dem Gesichtspunkt des Gewinnstrebens nicht mehr eine derart starke Bedeutung beigemessen, wie das in der Entscheidung aus dem Jahre 1966 geschehen war. Er hat aber auch hier ausgesprochen, es sei Voraussetzung für das Vorliegen des Tendenzcharakters eines Druckerei- und Verlagsunternehmens, daß das Unternehmen eine geistig-ideelle Zielrichtung verfolge. Dazu hat er gesagt, der Unternehmer müsse sich mit dieser geistig-ideellen Zielrichtung identifizieren. Zur Frage nach dem Tendenzcharakter eines



Mischunternehmens hat der Senat, wie übrigens schon in der Entscheidung von 1966, die Auffassung vertreten, es komme entscheidend auf das Gesamtgepräge des Unternehmens an, wie es nach außen hin erkennbar zutage trete.

Die Rechtsprechung seit dem Jahre 1966 ist auf lebhaften Widerspruch in der Rechtslehre gestoßen. Das bezieht sich sowohl auf die Entscheidung aus dem Jahre 1966 wie auf die Beschlüsse aus dem Jahre 1968 (Galperin, Anm. zu AP Nr. 4 zu § 81 BetrVG; Mayer-Maly, Anm. zu AP Nr. 10 zu § 81 BetrVG; ders., RdA 66, 441; ders., SAE 66, 175; Dietz, NJW 67, 81; Trinkner, BB 66, 660; Neumann-Duesberg, BB 67, 549; Richardi, SAE 69, 86; Buchner, SAE 69, 92; Schmittner, BB 69, 95). Lediglich Frey (ArbuR 66, 198) stimmt im Hinblick auf die Entscheidung von 1966 der Rechtsauffassung des Senats weitgehend zu.

Teilweise ist sich die Rechtslehre in Einzelfragen allerdings nicht einig. So ist im Schrifttum streitig, ob es bei der Beurteilung des Tendenzcharakters auf das Unternehmen ankommt (so Dietz, NJW 67, 81 [82]; Richardi, SAE 69, 88) oder auf den Betrieb (so u.a. Neumann-Duesberg, BB 67, 549 [556]; Nikisch, ArbR, 2. Aufl., Bd. III, § 93 II = S. 47; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 9. Aufl., § 81 Anm. 4). Unterschiedlicher Meinung ist das Schrifttum ferner in der Frage, ob eine Lohndruckerei in der Regel nicht als Tendenzunternehmen anzusehen ist (so Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 81 Anm. 3 b; ders., NJW 67, 81 [86]; Nikisch, aaO, § 93 II g = S. 51; Frey, Der Tendenzbetrieb, S. 129 f.; ders., ArbuR 66, 198 [200]) oder ob die im Auftrage anderer Verlage gedruckten Zeitschriften und Druckwerke mit Tendenzcharakter eine Lohndruckerei ebenfalls zu einem "Tendenzbetrieb" machen (so Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II, 2. Halbbd., § 53 IV 1 c = S. 1125; Löffler, NJW 54, 492; Arras, RdA 54, 460; Mayer-Maly, RdA 66, 447; Maurer, ARBlattei, Tendenzbetrieb I B II 7; einschränkend Neumann-Duesberg, aaO, S. 555 unter III; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, aaO, 8. Aufl., § 81 Anm. 9). Verschiedene Ansichten bestehen auch in der Frage, ob die mit einem Verlag eng verbundene Lohndruckerei unter § 81 Abs. 1 BetrVG fällt (so Hueck-



Nipperdey, aaO, § 53 IV 1 d = S. 1125; Neumann-Duesberg, BB 67, 549 [552]; Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 81 Anm. 3 b; ders., NJW 67, 81 [87]; Richardi, SAE 69, 86 [89]; anders: Fitting-Kraegeloh-Auffarth, aaO, § 81 Anm. 9).

2. Der Senat hat seine bisherige Rechtsansicht zu der Auslegung des § 81 Abs. 1 BetrVG überprüft und ist zu folgender Überzeugung gekommen:

a) Bei der Frage, was ein Tendenzunternehmen ist, ist zunächst zu beachten, daß dieser in der Rechtssprache übliche Begriff im Gesetz nicht verwandt wird. Vielmehr spricht es von Betrieben, die gewissen Bestimmungen dienen. Daß hierbei nicht vom Betrieb, sondern vom Unternehmen auszugehen ist, hat der Senat bereits in der Entscheidung aus dem Jahre 1955 ausgeführt, und hiervon ist er auch in seinen Beschlüssen von 1968 ausgegangen. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Bestimmungen der in § 81 Abs. 1 BetrVG genannten Art kann nicht der auf die Erreichung eines bestimmten arbeitstechnischen Zweckes hin ausgerichtete Betrieb, sondern immer nur das Unternehmen dienen, das von seiner Aufgabe her, die arbeitstechnischen Ergebnisse des Betriebes zu verwerten, allein zu ihnen in Beziehung steht.

Wenn das Gesetz das Wort "Tendenz" nicht verwendet, so ergibt sich doch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift wie aus ihrem Vorläufer, dem § 67 des Betriebsrätegesetzes aus dem Jahre 1920, daß § 81 Abs. 1 BetrVG diejenigen Unternehmen ansprechen will, die allgemein als Tendenzunternehmen bezeichnet werden. Dabei ist allerdings der Begriff der Tendenz nicht so aufzufassen, daß nur ein einseitiges Ziel verfolgt werden kann, und zwar im Gegensatz zu einem diesem entgegengesetzten Ziel; wie die Aufnahme der karitativen Bestimmung in das Gesetz ergibt, die nach der Fassung der Vorschrift als mit den anderen Bestimmungen auf einer Ebene stehend angesehen wird, kann die Zielsetzung im Sinne von § 81 Abs. 1 BetrVG nicht dahin verstanden werden, daß von einer Tendenz nur gesprochen werden könnte, wenn die erstrebten Ziele im Sinne eines Für und Wider einander gegenüberstehen. Ebensowenig steht es, wie der Senat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



schon in den Entscheidungen aus dem Jahre 1968 näher ausgeführt hat, der Annahme eines Tendenzunternehmens entgegen, wenn die verfolgten Zielsetzungen auf verschiedenen der in der Gesetzesbestimmung genannten Gebiete liegen. Auch vordergründige Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der einzelnen von einem Unternehmen verfolgten Bestimmungen brauchen dem Tendenzbegriff nicht entgeganzustehen, wie der Senat in jenen Beschlüssen ebenfalls schon dargetan hat.

Nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes kann von einem Tendenzunternehmen nur gesprochen werden, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das geistig-ideelle Vorstellungen verwirklichen will, und zwar Vorstellungen der Art, wie sie in § 81 Abs. 1 BetrVG genannt sind. Das Unternehmen muß somit politische, gewerkschaftliche, konfessionelle, karitative, erzieherische, wissenschaftliche und künstlerische Ziele verfolgen, oder es muß auf ähnliche, z.B. humanitäre Ziele ausgerichtet sein. Mit dem Unternehmen muß also eine Wertverwirklichung erstrebt, das Unternehmen muß zu dem Zweck betrieben werden, die vorgenannten Werte zu aktualisieren. Treffen diese Voraussetzungen zu, so soll nach dem Willen des Gesetzgebers dem Tendenzunternehmen im vorgenannten Sinne das Privileg der Vorschrift des Gesetzes zugute kommen.

Diese Auffassung des § 81 Abs. 1 BetrVG steht nicht im Widerspruch zu dem verfassungsmäßig vereinbarten Grundsatz der Sozialstaatlichkeit. Die Belegschaft eines Unternehmens ist ebenso wie der Betriebsrat, der Wirtschaftsausschuß und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ohnehin verpflichtet, sich dem Unternehmen gegenüber rechtmäßig zu verhalten; die legitime Zielsetzung des Unternehmens ist anzuerkennen, und es darf ihr nicht zuwidergehandelt werden. Eine gegen das Sozialstaatsprinzip verstoßende Einengung ihrer Rechte erfolgt also durch § 81 Abs. 1 BetrVG nicht, zumal jedenfalls das Ausmaß, der Inhalt und die Tragweite der Mitbestimmung verfassungsrechtlich nicht garantiert sind, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob der Mitbestimmungsgedanke als geschichtlich gewordene Größe bereits von jenem Prinzip erfaßt ist. Der Sozialstaatsgrundsatz wird in seinem Kern nicht berührt. Nicht zuletzt läßt der Tendenzschutz,



wie bereits die 1968 ergangenen Entscheidungen gesagt haben, tragende Gedanken des Arbeitsrechts und damit seine allgemeine soziale Funktion unberührt.

Die vorstehend vertretene Auslegung des § 81 Abs. 1 BetrVG hat keine betonte Beziehung zu den Grundrechten der Verfassung. § 81 Abs. 1 BetrVG ist nicht ein unmittelbarer Ausfluß dieser Grundrechte. Die Verwirklichung der in der betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmung genormten Werte, die sämtlich einen besonderen Charakter haben, soll durch nach dem Betriebsverfassungsgesetz gegebene Zuständigkeiten der Arbeitnehmerseite, die um deren Arbeitnehmerposition willen bestehen und die die Verfolgung der fraglichen Zwecke beeinträchtigen könnten, von vornherein nicht berührt werden; die Verfolgung bestimmter Zwecke wird um dieser Zwecke willen geschützt. Eine solche Regelung ist, da die betreffenden Zwecke wertvoll sind und die sonstigen Bestimmungen des Arbeitsrechts aufrechterhalten bleiben, legitim. Nicht zuletzt kann sich nicht nur das sogenannte Tendenzunternehmen, sondern jegliche unternehmerische Tätigkeit auf grundrechtlichen Schutz berufen. So gilt für alle Unternehmen, nicht nur für die Tendenzunternehmen, das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG). Damit können sich auch die Unternehmen, die keinen Tendenzcharakter aufweisen, auf Art. 2 GG berufen, müssen sich aber die Mitbestimmung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes ohne die Einschränkung des § 81 Abs. 1 BetrVG gefallen lassen.

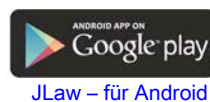
Der Grundsatz der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) nimmt nur scheinbar eine Ausnahmestellung ein. Zwar ist es richtig, daß der Vorläufer der hier in Rede stehenden Vorschrift, nämlich der bereits erwähnte § 67 des Betriebsrätegesetzes von 1920, im Hinblick auf die Pressefreiheit geschaffen worden ist. Gleichwohl besagt der Begriff der Pressefreiheit jedenfalls noch nicht ohne weiteres, daß diejenigen Unternehmen, die sich auf sie berufen können, auch das Privileg des § 81 Abs. 1 BetrVG genießen. So wird zwar der Betrieb von Lohn-druckereien, die für politische Tageszeitungen arbeiten, durch



das Grundrecht der Pressefreiheit geschützt; anderenfalls wäre der durch dieses Grundrecht den Zeitungen gewährte Schutz ohne weiteres in Frage gestellt. Im Hinblick auf die von ihnen spezifisch verfolgte Zweckbestimmung müssen diese Lohndruckereien jedenfalls aber noch nicht ohne weiteres selbst Tendenzunternehmen sein. Auch nach überwiegender Ansicht (Löffler, NJW 54, 489 [491]; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, aaO, § 81 Anm. 11; Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. III, S. 51; Dietz, NJW 67, 81 [84]; Richardi, SAE 69, 86 [89 Ziff. 2]) ist ein Unternehmen, das ausschließlich Adressbücher oder Annoncen verlegt, noch kein Tendenzunternehmen. Gleichwohl ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 21, 271) der Inseratenteil einer Zeitung durch das Grundrecht der Pressefreiheit geschützt, ohne daß ersichtlich ist, das Bundesverfassungsgericht habe eine Tendenz in dem hier in Rede stehenden Sinn angenommen. Hieraus ist ebenfalls ersichtlich, daß sich dieses Grundrecht nicht nur auf Tendenzunternehmen bezieht.

Der Senat verbleibt deshalb auch bei seiner schon früher vertretenen Auffassung, daß eine Lohndruckerei als solche noch nicht unter § 81 Abs. 1 BetrVG fällt. Dem steht nicht entgegen, daß z.B. durch Demonstrationen gegen Lohndruckereien die Verlage betroffen werden können und sogar getroffen werden sollen. Hier greift eben die Pressefreiheit ein. Die Lohndruckerei erhält aber ebensowenig einen Tendenzcharakter, wie ihn etwa das Unternehmen eines anderen Zulieferers (Druckereimaschinenfabrik, Papierfabrik) erhielte, wenn sich die Demonstrationen vordergründig gegen sie richteten. Die reine Lohndruckerei verfolgt noch keine Werte, wie sie die Tendenzvorschrift des Betriebsverfassungsgesetzes nennt.

Nur dann hat eine Lohndruckerei Tendenzcharakter, wenn sie entweder Einfluß nehmen kann auf den Inhalt etwa der politischen Publikationen, die sie druckt, oder wenn sie betrieben wird, um dadurch den Bestand eines anderen Teils des Unternehmens zu ermöglichen oder zu sichern, der geistig-ideelle Vorstellungen im Sinne von § 81 BetrVG verwirklichen will.



Immer kommt es auf das Gepräge an, das das betreffende Unternehmen erkennbar hat. Dabei spielt die Motivation des Unternehmers als Persönlichkeit allerdings keine Rolle. Zwar ist er es, der dem Unternehmen die Zielrichtung gibt. Aus welchen Gründen er das tut, insbesondere ob er für seine Person ebenfalls die seinem Unternehmen anhaftende Tendenz anerkennt, ist aber rechtlich unerheblich. Insoweit hält der Senat die früher von ihm vertretene Auffassung nicht mehr aufrecht. Das Unternehmen dient entsprechenden Zwecken, sie werden verwirklicht, und diese Zwecke, die nun einmal verfolgt werden, erhalten wegen ihres Wertes eine bestimmte Sicherstellung vor etwaigen Beeinträchtigungen und insofern einen Freiheitsraum.

Daß hinsichtlich des Tendenzcharakters eines Unternehmens der Umstand keine entscheidende Rolle spielt, ob gleichzeitig mit der Verfolgung geistig-ideeller Vorstellungen ein Gewinnstreben verbunden ist, hat der Senat schon früher zum Ausdruck gebracht. Die Verwirklichung ganz besonderer Werte wird durch ein gleichzeitiges Gewinnstreben nicht berührt. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn das Unternehmen nicht aus einer geistig-ideellen Zielrichtung heraus betrieben wird, sondern lediglich zum Zwecke des Geldverdienens. Dabei gibt die Tatsache einer breiten, unter keinem Gesichtspunkt miteinander zu vereinbarenden Fächerung der Produktion einen eindeutigen Hinweis auf die ausschließliche Absicht des Geldverdienens.

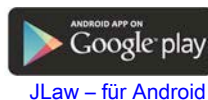
b) Diese Überlegungen zeigen, daß der Senat trotz der Angriffe der Rechtslehre gegen seine seit 1966 ergangenen Entscheidungen die insbesondere in den Beschlüssen aus dem Jahre 1968 vertretene Rechtsauffassung zur Frage des Tendenzunternehmens im großen und ganzen aufrechterhält. Dagegen ist dann, wenn es sich, wie im Streitfall, um ein Mischunternehmen handelt, der Rechtslehre zuzugeben, daß die bisher vom Senat vorgenommene Auslegung des § 81 Abs. 1 BetrVG einer gewissen Korrektur bedarf.

Aufrechterhalten wird die Ansicht, daß es auf die Umstände des einzelnen Falles, vor allem auf das Gesamtgepräge des Mischunternehmens ankommt. Entscheidend ist, wie sich das



jeweilige Mischunternehmen darbietet, und zwar nicht nur dem verständigen Außenstehenden, sondern insbesondere allen, die an seinem betriebsverfassungsrechtlichen Leben teilnehmen, also auch der Belegschaft, den Gewerkschaften und den Arbeitgebervereinigungen. Der gesetzliche Tendenzschutz gilt für den Bereich des Betriebsverfassungsrechts. Bei dem Gesamtgepräge handelt es sich um ein qualitatives Merkmal. Quantitative Gesichtspunkte müssen, wie der Rechtslehre zuzugeben ist, mehr in den Hintergrund treten, als es der Senat bisher angenommen hat. Auf die Prozentzahlen von Umsatz und Ertrag kommt es nur dann an, wenn der recht unbestimmte, gleichwohl aber nicht zu entbehrende, weil nicht zu ersetzende Begriff des Gesamtgepräges nicht ohne sie feststellbar ist. In diesem Falle müssen aber die Prozentzahlen ganz eindeutig sein; geringe Zufallsmehrheiten sind nicht entscheidend, da dadurch eine Rechtsunsicherheit geschaffen würde. Wenn überhaupt hinreichende Anhaltspunkte für eine Wertverwirklichung der in § 81 Abs. 1 BetrVG genannten Art vorliegen, ist im Zweifel, wegen des Gewichtes dieser Werte, die Vorschrift anzuwenden. Von der Zahl der in den einzelnen Abteilungen beschäftigten Arbeitnehmer gilt dasselbe wie von den Prozentzahlen von Umsatz und Ertrag. Ferner muß die Persönlichkeit des Unternehmers mehr, als vom Senat bisher angenommen, in den Hintergrund treten. Das Gesetz stellt nun einmal nicht auf den Arbeitgeber oder Unternehmer, sondern auf den Betrieb, d.h. also auf das Unternehmen ab. Eine Tradition des Unternehmens kann von Bedeutung sein, jedoch nur dann, wenn sie noch lebendig ist und in der Art, wie das Unternehmen betrieben wird, erkennbar zum Ausdruck kommt.

Es ist schon betont, daß der Begriff des Gepräges nicht immer leicht zu bestimmen ist. Deshalb ist er geeignet, zu einer gewissen Rechtsunsicherheit zu führen. Diese Rechtsunsicherheit muß jedoch in Kauf genommen werden. Sie ist nicht größer als in vielen Fällen, in denen es um unbestimmte Rechtsbegriffe und um die Subsumtion von Tatsachen unter sie geht. Wie dort, so ist hier dem Tatsachenrichter ein nicht



unerheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt. Wenn es auch wünschenswert wäre, zu einem greifbareren Maßstab zu gelangen, als es der Begriff des Gepräges ist, so ist das doch angesichts der Fassung des Gesetzes nicht möglich. Nicht zuletzt wird man nur unter Verwendung dieses Begriffes der Sache nach dem gegebenen Einzelfall gerecht.

II. Wendet man die hier aufgeführten Grundsätze auf den Streitfall an, so ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht die Anforderungen nicht erfüllt hat, die nach der dargelegten Auffassung des Senats an die Prüfung, ob ein Unternehmen Tendenzcharakter aufweist, zu stellen sind.

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nimmt einen wesentlichen Teil der Verlegertätigkeit der Antragsgegnerin die Zeitschrift "Industrie-Anzeiger" ein. Zu Unrecht meint das Landesarbeitsgericht hierzu, daß diese Tätigkeit bei der Prüfung der Frage nach dem Gepräge des Gesamtunternehmens keine Bedeutung habe. Das Landesarbeitsgericht übersieht dabei, daß ein Verlag mit einer wissenschaftlichen Zeitschrift auch dann eigene wissenschaftliche Ziele verfolgen kann, wenn er die Gestaltung der Zeitschrift anderen Personen als Herausgebern überläßt. Ferner ist die Schlußfolgerung verfehlt, die das Landesarbeitsgericht daraus zieht, daß die Zeitschrift "Industrie-Anzeiger" gleichzeitig Verbandsorgan ist. Dieser Umstand steht der Annahme nicht entgegen, daß die Antragsgegnerin mit ihr eigene wissenschaftliche Ziele verfolgt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Antragsgegnerin erkennbar die Übernahme der Zeitschrift als Verbandsorgan bejaht und sich die Ziele der betreffenden Verbände zu eigen macht. Schließlich kann nicht auf das Verhältnis des Textteils zum Inseratenteil in der Weise abgestellt werden, wie es das Arbeitsgericht getan hatte. Dieses Verhältnis kann auch ein Hinweis darauf sein, daß durch den umfangreichen Inseratenteil die Durchsetzung der wissenschaftlichen Tendenz erhalten und gesichert werden soll.

Da die Zeitschrift "Industrie-Anzeiger" einen wesentlichen Teil der verlegerischen Tätigkeit der Antragsgegnerin einnimmt, der damit eben für das Gesamtgepräge des Unternehmens zum mindesten nicht außer acht gelassen werden kann, ist



es nicht ausgeschlossen, daß das Landesarbeitsgericht dann, wenn es den Tendenzcharakter dieses Teils der Tätigkeit der Antragsgegnerin bejaht hätte, in der Sache selbst zu einer anderen Auffassung hätte kommen müssen. Aus diesem Grunde kann der angefochtene Beschluß nicht von Bestand sein; er muß vielmehr aufgehoben werden. Da die Frage, ob die Antragsgegnerin mit der Zeitschrift "Industrie-Anzeiger" eigene wissenschaftliche Ziele verfolgt, nur auf Grund weiterer tatsächlicher Feststellungen beantwortet werden kann, solche Feststellungen aber nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können, muß die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

2. Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung gegebenenfalls ferner prüfen müssen, ob nicht in höherem Maße, als im angefochtenen Beschluß angenommen, auf das Ergebnis der Umfrage des Allensbacher Instituts abzustellen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß hier eine Auffassung verständiger Dritter, die sich auf Grund eigener Kenntnis des Unternehmens geäußert haben, zum Ausdruck gekommen ist. Des weiteren kann es auf die Tatsache ankommen, daß die Antragsgegnerin bei Herausgabe der Zeitschrift "Brennstoff-Chemie" Zuschüsse in Kauf nimmt. Letzteres kann unter Umständen dafür sprechen, daß sie die Druckerei auch im übrigen deshalb betreibt, um damit Verluste im Verlagssektor auszugleichen. Ferner wird sich das Landesarbeitsgericht, soweit es darauf noch ankommen sollte, mit dem Tendenzcharakter der sonstigen von der Antragsgegnerin verlegten Zeitschriften auseinandersetzen müssen, den es bisher nur unterstellt hat.

Endlich wird es gegebenenfalls die Unklarheit aufklären müssen, die sich aus Seite 5 der Beschlußausfertigung ergibt. Es ist nicht eindeutig zu ersehen, was die dort genannten Prozentzahlen aussagen sollen. Es besteht die Möglichkeit, daß das Landesarbeitsgericht sich insoweit geirrt hat, als es den Eigendruck dem Lohndruck zugerechnet hat und deshalb zu unrichtigen Zahlen gekommen ist. Hierauf käme es allerdings



erst in letzter Linie an, da, wie oben betont, Prozentzahlen nur ein Hilfsmittel sind, das anzuwenden ist, wenn auf andere Weise keine Klarheit zu gewinnen ist, und da sie auch nur dann eine Rolle spielen, wenn sie ein eindeutiges Übergewicht erkennen lassen. Dabei ist zu erwägen, ob nicht die Zahlen für einen größeren Zeitraum zu ermitteln sind.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Wendel

Dr. Gerland

Dr. Rothweiler

